



Pressemitteilung - 03.10.2005

## Gentech-Moratorium ist Gift für die Schweizer Wirtschaft

**Bundesrat Joseph Deiss hat heute über Abstimmung vom 27. November 2005 zur Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" informiert und sich klar für ein Nein eingesetzt. Das von der Initiative verlangte 5-jährige Gentechmoratorium setze ein wissenschaftsfeindliches Signal und sei deshalb Gift für die auf Forschung angewiesenen Wirtschaftszweige. Zudem beschneide das Verbot die unternehmerische Freiheit von Landwirten und Landwirtinnen sowie die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten unnötig.**

Die Initiative verlangt ein 5-jähriges Verbot sowohl für den Import wie auch für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten vermehrungsfähigen Pflanzen, Pflanzenteilen und Gentech-Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung bestimmt sind. Das Verbot würde ebenfalls für gentechnisch veränderte Tiere in der Landwirtschaft gelten. Hingegen könnten Gentech-Lebensmittel weiterhin eingeführt sowie Gentech-Futtermittel eingesetzt werden.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Initiative faktisch nicht weiter greift als das seit Anfang 2004 geltende Gentechnikgesetz mit seinem umfassenden Schutz. Das Gesetz verbietet das Halten gentechnisch veränderter Tiere in der Landwirtschaft zeitlich unbeschränkt und nicht nur für fünf Jahre wie die Initiative. Für gentechnisch veränderte Pflanzen schreibt das Gentechnikgesetz ein strenges Prüfverfahren vor, das mindestens fünf Jahre dauern würde und damit ebenso lange wie das Moratorium. Bis anhin wurde übrigens kein solches Prüfverfahren gestartet. Das Gesetz stellt zudem durch eine vorgeschriebene Deklaration sicher, dass Konsumentinnen und Konsumenten frei wählen können, ob sie gentechnisch veränderte Produkte kaufen wollen oder nicht. Auch die gentechnikfreie Landwirtschaft und die natürliche Vielfalt werden durch das Gesetz ausdrücklich geschützt.

Die heutige Regelung setzt damit auf einen streng kontrollierten Umgang mit Gentechnologie statt auf Verbote. Der Bundesrat hält Verbote von sich entwickelnden Technologien grundsätzlich für falsch. Das Parlament folgte dem Bundesrat. Mit grossem Mehr empfahl der Ständerat die Initiative zur Ablehnung. Der Nationalrat votierte nach Stimmengleichheit durch den Stichentscheid der Präsidentin für ein Nein.

### Auskünfte:

Marcel Falk,  
Bundesamt für Veterinärwesen,  
Tel. 031 323 84 96

Markus Hardegger,  
Bundesamt für Landwirtschaft,  
Tel. 031 324 98 51

URL: <http://www.evd.admin.ch/evd/news/03859/index.html?lang=de>



## PRESSEROHSTOFF

### Bundesrat lehnt Initiative für ein Gentechnik-Moratorium ab

#### Die Initiative und ihre 12-jährige Vorgeschichte

Das Initiativkomitee aus VertreterInnen von Konsumenten-, Umweltschutz- und Bauernorganisationen reichte am 18. September 2003 die Initiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" mit 120'824 gültigen Unterschriften ein. Ihre Forderung nach einem "Gentech-Moratorium" wurde zuvor schon in 3 parlamentarischen Vorstössen und während der Beratungen des Gentechnikgesetzes (GTG) und des Landwirtschaftsgesetzes gestellt. Das Parlament lehnte alle Anträge ab.

Die Regelung der Gentechnik im ausserhumanen Bereich begann mit Artikel 24<sup>novies</sup> (Absatz 2 der Bundesverfassung), der einen Gesetzgebungsauftrag und Leitplanken für die Anwendung der Gentechnik enthielt. Volk und Stände stimmten der Bestimmung am 17. Mai 1992 zu. Die eineinhalb Jahre später eingereichte "Gen-Schutz-Initiative" verlangte zusätzliche Bestimmungen wie ein Freisetzungsverbot. Die Initiative scheiterte am 7. Juni 1998 an der Urne.

17. Mai 1992	Volk und Stände nehmen Artikel 24 <sup>novies</sup> der Bundesverfassung an
15. August 1996	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates reicht Gen-Lex-Motion ein
7. Juni 1998	Genschutzinitiative wird mit 66,7% abgelehnt
1. Januar 2004	Gentechnikgesetz tritt in Kraft

In der Zwischenzeit war viel geschehen. Bis Ende 1995 wurden die wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 24<sup>novies</sup> (neu: Art. 120 BV) erlassen. Angesichts der kontroversen Diskussionen in der Öffentlichkeit reichte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates am 15. August 1996 die "Gen-Lex-Motion" ein, welche den Bundesrat verpflichtete, die bisherige und die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie auf Lücken, Mängel und Anpassungsbedürfnisse zu überprüfen. Im Ende 1997 verabschiedeten Bericht hielt der Bundesrat fest, dass bereits bedeutende Regelungsschritte erfolgt waren, jedoch noch Änderungen im Umweltschutzgesetz nötig seien.

"Als Ergebnis der Gen-Lex-Motion unterbreitete der Bundesrat den Räten die Botschaft zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Räte haben in der Folge ein gesondertes Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz vom 21. März 2003; GTG) vorgezogen und darin elf weitere Gesetze geändert, darunter das Umweltschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, das Lebensmittelgesetz und das Landwirtschaftsgesetz. Das Gesetz wurde auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt, ebenso acht Verordnungsänderungen, so über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung), Lebensmittel, Futtermittel, Saatgut und Dünger."

Der Bundesrat empfahl am 18. August 2004 die Initiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" zur Ablehnung. Ihm folgten der Ständerat mit grossem Mehr (35:10) und mit knappem Entscheid auch der Nationalrat (bei Stimmengleichheit durch den Stichentscheid der Präsidentin). Über die Initiative wird am 27. November abgestimmt.

## **Gentechnik ist umfassend geregelt**

*"Zentrales Ziel des GTG ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie. Es legt fest, dass der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist und wie die biologische Vielfalt geschützt werden soll (Art. 1 GTG)."*

## **Freisetzen/Inverkehrbringen von Pflanzen**

Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) muss vom Bund bewilligt werden. Das strenge Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Vorsorgeprinzip und prüft jedes Gesuch als Einzelfall. Für GVO, "die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen"; etwa für Saatgut, muss in Versuchen nachgewiesen werden, dass das Inverkehrbringen unbedenklich ist. Die Versuche finden erst in geschlossenen Systemen und anschliessend im Freien statt; solche Freisetzungsversuche sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Insgesamt würde das Bewilligungsverfahren für eine Gentech-Pflanze als Saatgut Jahre dauern. Bislang liegt kein entsprechendes Gesuch vor.

GVO mit Resistenzgenen gegen Antibiotika dürfen etwa als Saatgut nicht in Verkehr gebracht werden. In Freisetzungsversuchen ist dies noch bis Ende 2008 erlaubt.

*"Zur Zeit ist nicht absehbar, ob in den nächsten Jahren Gesuche für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen eingereicht werden. Nach der Einreichung eines allfälligen Gesuches ist ein mehrere Jahre dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten, weil vorher Freisetzungsversuche nach Artikel 6 Absatz 2 GTG erfolgreich abgeschlossen werden müssen; die Freisetzungsversuche und das Bewilligungsverfahren dürften indes auch während des Moratoriums durchgeführt werden. Somit würde ein fünfjähriges Moratorium die Entwicklung nur geringfügig unterbrechen."*

## **Tiere**

Wirbeltiere wie Rinder, Schafe, Pferde oder Fische dürfen nicht für die landwirtschaftliche Produktion gentechnisch verändert werden. Nur in Forschung und in Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren sind gentechnisch veränderte Wirbeltiere – nach Bewilligung – zulässig.

"Die Initiative würde zusätzlich für die wirbellosen Tiere gelten, namentlich für solche, die als Lebensmittel Verwendung finden oder solche erzeugen (z.B. Muscheln und Honigbienen). Bezüglich der Tiere wären die Auswirkungen unbedeutend."

## **Kennzeichnung**

*"Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen frei zwischen herkömmlichen Lebensmitteln und solchen aus GVO wählen können. GVO-Produkte müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Produkte, die gentechnisch nicht verändert sind, können ausdrücklich als solche angepriesen werden. (Art. 7, 15–17 GTG)"*

Lebens- und Futtermittel müssen ab einem GVO-Anteil von über 0,9 Prozent als GVO gekennzeichnet sein.

Die Initiative hat auf die Kennzeichnung von GVO-Produkten keinen Einfluss.

## **Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft**

*"Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Produktion ohne GVO (Koexistenz; Art. 7 GTG). Beim Inverkehrbringen von GVO müssen Vermischungsmöglichkeiten auf dem Feld, bei der Lagerung und beim Transport ausgeschlossen werden. Dabei ist die Verbreitung von gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial durch Pollen (Auskreuzung) oder Samen (Durchwuchs), der Vermischung innerhalb der verwendeten Maschinen sowie der möglichen Ausbringung über Stroh besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kontrolle und Dokumentation der Warenflüsse beim Handel mit und der Verarbeitung von gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produkten wären geeignete Massnahmen, um Vermischungen zu vermeiden. Der Bundesrat wird vor dem Erteilen von Bewilligungen für das Inverkehrbringen von GVO die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Zur Zeit liegen noch keine Gesuche für das Inverkehrbringen von GVO als Saatgut, d.h. zum Verwenden in der Umwelt, vor."*

*Diese Koexistenz von Anbausystemen mit und ohne Gentechnik ist in der Schweiz möglich, wie eine kürzlich veröffentlichte Studie von Agroscope FAL Reckenholz zeigt. Durch ausreichende Abstände zwischen den Anbauflächen und eine gründliche Warenflusstrennung können GVO-Anteile über dem Grenzwert von 0,9% in Produkten der gentechnikfreien Landwirtschaft vermieden werden.*

## **Haftpflicht**

Für Schäden durch die Anwendung von GVO, etwa durch den Anbau von Gentechpflanzen, haften grundsätzlich die Bewilligungsinhaber und nicht die Landwirte und Landwirtinnen. Die Verjährungsfrist wurde mit dem GTG verdreifacht: Sie gilt bis 3 Jahre nach Bekanntwerden des Schadens und bis 30 Jahre nach dem Schadensakt.

Die Initiative hat auf die Haftpflichtregelung keinen Einfluss.

## **Kaum Einfuhren von Gentech-Lebensmitteln und Futtermitteln**

Gentechnisch veränderte Lebensmittel werden bisher nur in geringen Mengen in die Schweiz eingeführt. Dies, obwohl bis anhin eine gentechnisch veränderte Sojasorte und drei Maissorten für den Import als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind. Als Futtermittel dürfen zudem etwa Maiskleber und Sojaschrot von allen Gentech-Sorten eingeführt werden, die entweder in der EU, den USA oder Kanada zugelassen sind. Dennoch gelangen kaum kennzeichnungspflichtige Futtermittel aus GVO in die Schweiz. Im ersten Halbjahr 2005 hatten gerade mal 0,4% der Futtermittel-Importe deklarierte GVO-Anteile.

In der Schweiz ist bislang nur ein Freisetzungsvorhaben gemäss Freisetzungsverordnung bewilligt worden, der Versuch des ETH-Forschers Christof Sautter. Auf einer Fläche von 8 Quadratmetern untersuchten die Forscher die Resistenz von gentechnisch verändertem Weizen gegenüber Stinkbrand, einer Pilzkrankung. Der Versuch ist abgeschlossen und die Resultate wurden kürzlich publiziert. Zur Zeit liegen keine Gesuche für Freisetzungsvorhaben vor.

Sowohl die Einfuhr von GVO als Lebens- und Futtermittel als auch Freisetzungsvorhaben sind nicht von der Initiative betroffen.



## **GVO-Anbaufläche nimmt weltweit zu**

Weltweit ist die landwirtschaftliche Produktion von GVO auf dem Vormarsch. 2004 wuchsen in 17 Ländern auf 81 Millionen Hektaren GVO – ein Zuwachs von rund 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bei Soja wurde 60% der weltweiten Anbaufläche mit GVO bebaut, bei Baumwolle 25% und bei Mais 23%. Die grössten fünf GVO-Anbauer sind die USA (59% der GVO-Anbauflächen weltweit), Argentinien (20%), Kanada (6%), Brasilien (6%) und China (5%). (Angaben vom "International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications"; <http://www.isaaa.org>)

## **Das Protokoll von Cartagena**

Das Protokoll von Cartagena regelt vor allem die grenzüberschreitende Verbringung von GVO. Unter anderem wird jedem Land zugestanden, über die Einfuhr von GVO aufgrund einer Risikobeurteilung selbst zu entscheiden. Das Protokoll gilt seit dem 11. September 2003 und die Schweiz hat auf den 1. Januar 2005 eine dementsprechende Verordnung, die Cartagena-Verordnung, in Kraft gesetzt. Die neue Verordnung ergänzt die Bestimmungen, die für die Umsetzung des Protokolls von Cartagena erforderlich sind.

## **Europäische Union (EU)**

Die Europäische Kommission hat am 19. Mai 2004 eine gentechnisch veränderte Maissorte (Bt11-Mais) als frischen Süssmais und Süssmais in Dosen zugelassen. Damit ist das 1999 verhängte faktische GVO-Zulassungsmoratorium in der EU beendet. Die Grundlage für die Zulassung war ein im April 2004 beschlossenes Regelwerk: Darin sind Freisetzungsversuche, das Inverkehrbringen, die Kennzeichnung und die Rückverfolgung von GVO und daraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln geregelt. Die EU-Bestimmungen sind den schweizerischen insgesamt sehr ähnlich. Im Jahr 2004 hat die Europäische Kommission mehrere GVO zugelassen.

In der EU bauen nur Spanien (Bt-Mais auf 58'000 Hektar im Jahr 2004) und Deutschland (Bt-Mais; kleine Fläche, da der Bt-Mais nicht als Sorte zugelassen ist) GVO an. Diese Maissorten wurden bereits vor dem faktischen GVO-Zulassungsmoratorium bewilligt. In Europa pflanzt Rumänien mit 100.000 Hektar am meisten GVO (Roundup-Ready-Soja) an.

Bern, 3. Oktober 2005

Für weitere Auskünfte:

Marcel Falk, Bundesamt für Veterinärwesen, Tel. 031 323 84 96

Markus Hardegger, Bundesamt für Landwirtschaft, Tel. 031 324 98 51